



Ausfertigung



Amtsgericht
Chemnitz

Aktenzeichen: 13 C 1095/10

EINGEGANGEN
13. Aug. 2010
Erh. *[Signature]*

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

melango.de GmbH, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz
vertreten durch den Geschäftsführer David Jähn, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz
vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Poller, Neefestraße 88, 09116 Chemnitz
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte - & Kollegen,

gegen

vertreten durch den Geschäftsführer
12347 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Chemnitz durch

Richterin am Amtsgericht

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 05.08.2010

für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 292,32 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 31.12.2009 sowie 25,00 € Mahnkosten und 37,50 € Inkassokosten zu zahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf 292,32 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen, da gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat in der Sache Erfolg.

I.

Das Amtsgericht Chemnitz ist örtlich zuständig.

Zwischen den Parteien war eine Gerichtsstandsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 1 ZPO getroffen worden.

Nach Nr. 40 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist als Gerichtsstand das Amtsgericht Chemnitz vereinbart worden.

Zwischen den Parteien ist am 25.11.2009 unter Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ein Vertrag über eine Standardmitgliedschaft der Beklagten bei der Klägerin zustande gekommen.

Der Vertragsabschluss wird von der Beklagten nicht bestritten.

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass die von dem Vertragspartner der Klägerin eingegebenen Registrierungsdaten durch Klicken auf einen Button an die Klägerin übersandt werden. Wie schon in der Hauptverhandlung den Parteivertretern dargelegt, befindet sich auf der Seite mit den Anmeldungsbutton neben der Überschrift Anmeldung nur noch der Hinweis, dass mit der Absendung der Registrierungsdaten gleichzeitig die Nutzungsbedingungen der Klägerin akzeptiert werden. Dies genügt den Anforderungen, da gemäß § 310 BGB die Anforderungen des § 305 Abs. 2 BGB gegenüber der Beklagten nicht eingehalten werden müssen.

Es sind jedoch sogar die Anforderungen des § 305 Abs. 2 BGB eingehalten, da sich schon auf der Seite, auf der die Registrierungsdaten eingegeben werden müssen, ein Link zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin befindet.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Beklagte hat mit der Klägerin einen Vertrag über eine Prämienmitgliedschaft abgeschlossen. Die Beklagte selbst hat in ihrer E-Mail vom 08.01.2010 (Anlage K 5) eingeräumt, dass sie einen Vertrag mit der Klägerin abgeschlossen hat. Soweit die Klägerin diesen Vertrag nur abgeschlossen hat, um eine ganz bestimmte Ware bestellen zu können, macht die Rückabwicklung dieser Bestellung den Vertrag über die Mitgliedschaft bei der Klägerin nicht unwirksam. Motive für den Vertragsabschluss der Beklagten sind insofern unbeachtlich, so dass sich die Vernehmung der Zeugin erübrigt.

Die Entscheidung zu den Nebenforderungen ergeht gemäß §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gem. §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 3 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Chemnitz, 12.08.2010



Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle